52. Ift zur Gültigkeit eines zu gerichtlichem Protokolle aufgenommenen Testamentes erforderlich, daß in dem Protokolle der Zeitpunkt ber Errichtung desselben angegeben ist?

III. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1883 i. S. G. (Kl.) w. G. (Bekl.) Rep. III. 76/83.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus ben Gründen:

"Die verstorbene Witwe B. hat in einem von ihr zu gerichtlichem Protofolle errichteten Testamente die Beklagte zu ihrer Erbin eingesetzt. Die Rläger, ihre Intestaterben, fechten dasselbe als nichtig an, weil in biefem Brotofolle ber Zeitpunft ber Errichtung besfelben nicht augegeben ift. Die Vorinstanz hat mit Recht angenommen, daß dieser Mangel die Nichtigkeit des Testamentes nicht zu begründen vermöge. Die Gültigkeit eines gerichtlich errichteten Testamentes (testamentum apud acta conditum) ift in ber 1. 19 Cod. de test. 6, 23 anerfannt burch ben Ausspruch, daß derjenige, welcher vor Gericht seinen letten Willen befunde, der Aufrechterhaltung desfelben ficher fein dürfe ("securus erit"); besondere Formvorschriften sind für ein solches Testament nicht gegeben. Und auch für das ordentliche schriftliche Brivat= testament ist nirgends vorgeschrieben, daß dasselbe die Angabe bes Reitpunktes feiner Errichtung zu enthalten habe. Die für das schrift= liche testamentum parentum inter liberos getroffene Anordnung, daß basselbe batiert sein muffe (Nov. 107 cap. 1), ift ein Spezialgeset, welche auf sonstige schriftliche Testamente nicht erstreckt werden darf. Die Feststellung der Zeit der Errichtung eines Testamentes kann aller= bings unter Umftänden für die Wirksamkeit desfelben materiell von wefentlicher Bedeutung werden, so namentlich, wenn es sich um die Anwendung des Grundsates handelt, daß ein früheres Testament durch die spätere Errichtung eines anderen Testamentes aufgehoben wird; allein hieraus fann nicht gefolgert werden, daß die Angabe dieses Zeitpunktes als eine, die Gültigkeit des Testamentes bedingende For= malität anzusehen sei. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob die Gültigkeit eines gerichtlichen Protokolles - entweder überhaupt oder doch in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — durch die Angabe des Zeitpunktes seiner Errichtung bedingt sei. Die Bejahung bieser Frage würde aber, zumal wenn man erwägt, daß die Gültigkeit nicht bloß der schriftlichen Privattestamente, sondern auch der sonstigen Privaturkunden,

1. 34 §. 1 Dig. de pign. et hypoth. 20, 1, burch den Mangel einer Datierung nicht beeinträchtigt wird, und daß nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde die Gültigkeit der unter gerichtlicher Autorität aufgenommenen Urkunden von der Innehaltung einer für die Privaturkunden nicht bestehenden Formvorschrift abshängig zu machen sei, nur durch ein den entsprechenden Rechtssatsklar und zweisellos ausstellendes Geset begründet werden können. Sin Geset solchen Inhaltes ist nicht vorhanden. In der Nov. 17 cap. 1 ist zwar vorgeschrieben, daß jeder gerichtliche Akt in seinem Eingange das Jahr, den Monat und den Tag seiner Errichtung angeben muß; diese Bestimmung kann aber, da sie — anders, wie in den Bestimsmungen über die Testamentssolennitäten,

1. 9, 12 Cod. de testam. 6, 23,

— nicht mit dem Präjudiz der Nichtigkeit verknüpft ist, nur als eine Ord= nungsvorschrift verstanden werden. Durch die betreffende Vorschrift des kanonischen Rechtes,

cap. 11 X de prob. 2, 19,

ist nur der Civilprozeß, durch diejenigen der alteren Reichsgesetze,

Notariatsordnung von 1512 Abschn. 1 §§. 3. 4; Peinl. Halsgerichtsordnung von 1532 Art. 182,

nur das Notariat, bezw. der Strafprozeß berührt und dieselben sind auch sämtlich gleichfalls im Sinne bloßer Ordnungsvorschriften aufzusassen.

Hiernach ist die von den Rlägern eingelegte Revision unbegründet."